



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



15. Jahrgang / 21. September 2012 / Nr. 09



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg mit Beschluss vom 20. September 2012 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 52.271.216,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57.917.810,00 Euro
 -
- im Finanzplan
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.685.586,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.127.907,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 2.417.161,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 3.189.056,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 895.661,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 5.646.594,00 Euro erfolgt durch Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde durch separaten Ratsbeschluss vom 02.02.2012 auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 01.12.2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2014 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 03.07.2012 (vorab per e-mail am 29.6.12) angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 10. September 2012 hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde abschließend zur Haushaltssatzung 2012 Stellung genommen.: "Die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. § 76 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden, sobald die Auflagen in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.8.2012 umgesetzt wurden und die Haushaltssatzung neu beschlossen wurde." Die Auflagen sowie die Haushaltssatzung 2012 wurden in der Ratssitzung vom 20.9.2012 erfüllt bzw. beschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Übach-Palenberg, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 21.09.2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel Exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
 Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
 Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
 Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.